

116. Wird ein Betrug durch Täuschung des Prozeßrichters begangen, wenn der Kläger in einem Exekutionsantrage Kosten zur richterlichen Feststellung berechnet, welche ihm nicht erwachsen sind?

St.G.B. §. 263.

III. Straffenat. Ur. v. 25. Februar 1880 g. D. Rep. 366/80.

II. Oberlandesgericht Posen.

Aus den Gründen:

„Der Angeklagte hat bei dem königlichen Kreisgerichte zu Grätz gegen mehrere Schuldner kleine Schuldposten eingeklagt. In den von ihm gestellten Exekutionsanträgen hat er je 10 Pfennige Porto für das Exekutionsgesuch berechnet und um Miteinziehung dieses Betrages gebeten, ohne daß dem Angeklagten ein Portoverlag erwachsen ist. Die berechneten Porti sind zum Teil von dem die Exekution verfügenden Richter abgesetzt, zum Teil ist die Miteinziehung verfügt, in einem der letzteren Fälle ist auch der Betrag eingegangen, in anderen Fällen ist die Exekution fruchtlos ausgefallen. Die Richter beider Vorinstanzen haben den Angeklagten wegen versuchten und wegen vollendeten Betruges verurteilt. Es wird davon ausgegangen, daß der Angeklagte in

allen jenen Fällen die unwahre Thatsache behauptet habe, daß er für Abfindung des einzelnen Exekutionsantrages 10 Pfennige Porto bezahlt habe. Durch die Vorspiegelung dieser falschen Thatsache habe er in denjenigen Fällen, in welchen die Exekution wegen des angeblichen Portoverlags verfügt worden ist, in dem Richter einen Irrtum erregt; er habe das in der Absicht gethan, sich in jenen je 10 Pfennigen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Soweit dieselben mit eingezogen, sei das Vermögen des Schuldners beschädigt. Es sei auch der ursachliche Zusammenhang vorhanden, indem die Exekution auch wegen jener 10 Pfennige zufolge des bei dem Richter erweckten Irrtums verfügt sei. Entsprechend wird in den übrigen Fällen . . . der Versuch festgestellt. Die von dem Angeklagten wider das Erkenntnis des Oberlandesgerichtes eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde rügt Verletzung und unrichtige Anwendung von Gesetzen und Rechtsgrundsätzen, insbesondere der §§. 263, 43 und 47 St.G.B.'s; sie ist begründet.

Die Vorderrichter haben die Bedeutung der richterlichen Kostenfeststellung verkannt und damit Rechtsgrundsätze verletzt und den §. 263 St.G.B.'s falsch angewendet. Der Titel zur Zwangsvollstreckung, auf Grund dessen der Kläger die Exekution beantragen durfte, erstreckte sich zugleich auf die dem Kläger erwachsenen Kosten, insonderheit auf diejenigen Kosten, welche ihm durch das Exekutionsgesuch selbst erwachsen. Der Betrag der erwachsenen Kosten ist von dem Kläger zu spezifizieren. U.G.D. I. 24 §. 22. In der Spezifikation liegt nun allerdings die Behauptung, es seien dem Kläger die von ihm bezeichneten Kosten erwachsen. Indessen genügt die Behauptung, es seien dem Kläger jene Kosten erwachsen, nicht, um dieselben exigibel zu machen; vielmehr bedarf es einer gerichtlichen Feststellung; und für die gerichtliche Feststellung ist wiederum die Behauptung des Klägers ohne Belang; der Richter hat vielmehr auf Grund der vorgelegten Bescheinigungen zu prüfen, ob der die Exekution beantragenden Partei die von ihr behaupteten Kosten erwachsen sind. Die richterliche Prüfung erstreckt sich eben darauf festzustellen, ob die Kosten nachgewiesen sind, ob Behauptung des Antragstellers und Bescheinigung sich decken — U.G.D. I. 23 §. 27 —. Hiernach ist eine Täuschung des Richters wohl dadurch möglich, daß die Partei falsche Bescheinigungen über ihr angeblich erwachsene Kosten vorlegt; wenn aber der Richter von der Beibringung solcher Bescheinigungen absteht, wenn er die Exekution

wegen des von dem Kläger berechneten Portobetragess verfügt, bloß weil der Kläger behauptet, es sei ihm dieser Portobetrag erwachsen, so sieht er davon ab, die ihm auferlegte richterliche Prüfung eintreten zu lassen. Der Beklagte ist hier nicht geschädigt durch eine Täuschung des Richters, sondern dadurch, daß der Richter eine ihm obliegende Funktion nicht ausgeübt hat. In diesem Falle hat der Kläger unrechtmäßiger Weise Kosten gefordert, aber er hat keinen Betrug begangen . . . Das angegriffene Urteil ist zu vernichten, und Angeklagter von Strafe und Kosten freizusprechen.“